

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 462

26. März 2002

Verfassung der Ruhr-Universität Bochum

vom 14. März 2002



**Verfassung
der Ruhr-Universität Bochum
vom 14. März 2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190) hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Verfassung (Grundordnung) als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Erster Abschnitt: Grundsätze

- Art. 1 Rechtsstellung
- Art. 2 Auftrag und Aufgaben
- Art. 3 Einheit von Forschung, Lehre und Studium
- Art. 4 Autonomie der Universität; Freiheit in Forschung, Lehre und Studium
- Art. 5 Selbstverwaltung
- Art. 6 Grundsätze der Selbstverwaltung

Zweiter Abschnitt: Mitglieder und Angehörige

- Art. 7 Mitglieder
- Art. 8 Angehörige
- Art. 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen
- Art. 10 Studierendenschaft
- Art. 11 Gruppenvertretungen
- Art. 12 Vereinigungen

Dritter Abschnitt: Organisation und Selbstverwaltung

- Art. 13 Gliederung und zentrale Organe
- Art. 14 Grundsätze für Wahlen
- Art. 15 Verfahrensgrundsätze
- Art. 16 Stimmrecht und besondere Mehrheiten
- Art. 17 Öffentlichkeit

Vierter Abschnitt: Rektorin oder Rektor und Rektorat

- Art. 18 Rektorin oder Rektor
- Art. 19 Wahl der Rektorin oder des Rektors
- Art. 20 Rektorat
- Art. 21 Prorektorinnen oder Prorektoren
- Art. 22 Kanzlerin oder Kanzler

Fünfter Abschnitt: Senat

- Art. 23 Aufgaben des Senats
- Art. 24 Mitglieder des Senats
- Art. 25 Wahl der Mitglieder des Senats
- Art. 26 Beschlussfassung des Senats
- Art. 27 Erweiterter Senat

Sechster Abschnitt: Gleichstellung von Frauen und Männern

- Art. 28 Gleichstellungsbeauftragte
- Art. 29 Gleichstellungskommission

Siebter Abschnitt: Universitätskommissionen

- Art. 30 Universitätskommissionen

Achter Abschnitt: Kuratorium

- Art. 31 Kuratorium

Neunter Abschnitt: Zentrale Einrichtungen

- Art. 32 Zentrale Betriebseinheiten
- Art. 33 Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen

Zehnter Abschnitt: Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen

- Art. 34 Gemeinsame zentrale Einrichtungen
- Art. 35 Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen
- Art. 36 Wissenschaftliche Einrichtungen an der Universität

Elfter Abschnitt: Fakultäten

- Art. 37 Grundaussagen
- Art. 38 Bildung, Veränderung und Auflösung von Fakultäten
- Art. 39 Mitglieder und Angehörige der Fakultät
- Art. 40 Aufgaben der Fakultät
- Art. 41 Organisation der Fakultät
- Art. 42 Dekan oder Dekanin
- Art. 43 Fakultätsrat
- Art. 44 Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultäten
- Art. 45 Betriebseinheiten der Fakultäten

Zwölfter Abschnitt: Medizinische Fakultät

- Art. 46 Grundsätze
- Art. 47 Fakultätsrat Medizin

Dreizehnter Abschnitt: Lehre, Studium und Prüfungen

- Art. 48 Freiheit in Lehre und Studium
- Art. 49 Besuch von Lehrveranstaltungen
- Art. 50 Weiterbildung
- Art. 51 Studien- und Absolventenberatung
- Art. 52 Studienordnungen, Studienpläne, Lehrangebot
- Art. 53 Prüfungen und Prüfungsordnungen

Vierzehnter Abschnitt: Forschung

- Art. 54 Freiheit in der Forschung
- Art. 55 Forschung mit Mitteln Dritter
- Art. 56 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

Fünftehnter Abschnitt: Hochschulgrade, Promotion, Habilitation

Art. 57 Hochschulgrade, Promotion und Habilitation

Sechzehnter Abschnitt: Haushaltswesen

Art. 58 Universitätshaushalt

Art. 59 Körperschaftshaushalt

Art. 60 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

Siebzehnter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 61 Übergangsbestimmungen

Art. 62 Verfassungsänderungen

Art. 63 In-Kraft-Treten

Präambel

In der Erkenntnis

der Bedeutung der Wissenschaft für die soziale und gesundheitliche, die wirtschaftliche, technische, ökologische, kulturelle und damit für die gesellschaftliche Ordnung und Entwicklung unseres Landes und der Mitverantwortung, die der Wissenschaft daraus für die Zukunft des Einzelnen und der Gesellschaft erwächst;

in dem Bewusstsein,

dass die Wissenschaft diese Mitverantwortung in freier, schöpferischer und kritischer Tätigkeit zu erfüllen hat;

in der Überzeugung,

dass die Ruhr-Universität ihrer Aufgaben als Ort freier wissenschaftlicher Tätigkeit in Forschung, Lehre und Studium als Bestandteil des Bildungswesens einer freiheitlichen, sozialen und rechtsstaatlichen Demokratie nur in autonomer Selbstbestimmung gerecht werden kann;

in der Absicht,

der Weiterentwicklung des institutionellen Rahmens der Wissenschaften in der Universität einen angemessenen Gestaltungsspielraum zu sichern mit der Möglichkeit, differenzierte Organisationsformen zu eröffnen;

in der Gewissheit,

dass das Land Nordrhein-Westfalen dem Willen der Ruhr-Universität zur Gestaltung ihrer institutionellen Ordnung in wissenschaftlicher Verantwortung und Freiheit seine Förderung angedeihen lassen wird

und gestützt

auf die durch Verfassung und Gesetz garantierte Freiheit von Forschung und Lehre hat sich die Ruhr-Universität die folgende Verfassung gegeben.

Erster Abschnitt Grundsätze

Art. 1 Rechtsstellung

(1) Die Ruhr-Universität ist als wissenschaftliche Hochschule Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtung des Landes. Sie trägt den Namen Ruhr-Universität Bochum und führt diesen Namen in Wappen und Siegel.

(2) Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse der Ruhr-Universität werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum bekannt gegeben, die fortlaufend nummeriert werden. Die Ausfertigung aller Ordnungen der Ruhr-Universität erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor. Ordnungen, die keine Regelungen über das In-Kraft-Treten enthalten,

treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Art. 2

Auftrag und Aufgaben

(1) Die Ruhr-Universität Bochum ist 1965 als erste deutsche Universität gegründet worden, in der die Fächergewichtung traditioneller Universitäten und Technischer Universitäten durch eine Gleichwertigkeit der Fachdisziplinen von der Theologie bis zu den Ingenieurwissenschaften ersetzt worden war. Die Ruhr-Universität Bochum versteht sich seit ihrer Gründung als Volluniversität, die durch das Zusammenwirken der Mitglieder und Angehörigen der verschiedenen Fachdisziplinen herausragende Leistungen in Forschung, Lehre und Studium anstrebt. Die Ruhr-Universität und ihre Mitglieder und Angehörigen nehmen dadurch den schöpferischen und kritischen Bildungsauftrag der Wissenschaft wahr.

(2) Inhalt und Umfang ihres Auftrages bestimmt die Ruhr-Universität im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Dabei soll die Vielfalt der Fachrichtungen unter Förderung der interdisziplinären Forschung und Lehre erhalten bleiben.

(3) Zu den Aufgaben der Ruhr-Universität gehören insbesondere:

1. Pflege, Entwicklung und Sicherstellung von Forschung, Lehre und Studium,
2. Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern,
3. Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
4. Förderung der internationalen, insbesondere der europäischen Zusammenarbeit im Bereich von Forschung und Lehre sowie des Austausches zwischen der Ruhr-Universität und Hochschulen im In- und Ausland; dazu gehört auch die Verbesserung studentischer Mobilität durch eine erleichterte gegenseitige Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
5. Studienreform und die Entwicklung und Erprobung von Reformmodellen in Lehre und Studium sowie Förderung der Hochschuldidaktik,
6. Weiterbildendes Studium und andere Veranstaltungen in der Weiterbildung einschließlich der Weiterbildung des Universitätspersonals,
7. Förderung des Wissens- und Technologietransfers,
8. Förderung der sportlichen, musischen und künstlerischen Betätigung in der Ruhr-Universität.

(4) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sieht die Ruhr-Universität eine besondere Verpflichtung in folgenden Bereichen:

1. im Rahmen ihrer Zuständigkeit soziale Förderung der Studierenden,
2. tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und die Beseitigung der für Frauen bestehenden Nachteile,
3. Berücksichtigung der besonderen Studiensituation sowie allgemein der Probleme und Bedürfnisse Behinderter. Die Ruhr-Universität ergreift Maßnahmen, die für Behinderte bestehenden Nachteile auszugleichen und fördert die Integration der Behinderten. Sie koordiniert die Aufgaben der Behindertenförderung.
4. Förderung der Integration der an der Ruhr-Universität tätigen Ausländerinnen und Ausländer.

(5) Die Ruhr-Universität setzt sich dafür ein, dass

1. die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt, die Belange des Tierschutzes beachtet und bei der Nutzung ihrer Sachmittel die Grundsätze nachhaltiger Entwicklung beachtet werden,
2. die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis beachtet werden.

(6) Die Ruhr-Universität unterrichtet die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

Art. 3

Einheit von Forschung, Lehre und Studium

- (1) Diese Verfassung beruht auf dem Grundsatz der Einheit von Forschung, Lehre und Studium.
- (2) Sie geht aus von der Einheit des wissenschaftlichen Auftrages und der Zusammenarbeit aller Disziplinen.

Art. 4

Autonomie der Universität; Freiheit in Forschung, Lehre und Studium

- (1) Die Ruhr-Universität erfüllt ihre Aufgaben unter der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der Freiheit der Wissenschaft. Daraus folgt die Autonomie der Ruhr-Universität mit dem Recht der Selbstverwaltung sowie der Freiheit in Forschung, Lehre und Studium. Das Nähere regeln Art. 48 ff. der Verfassung.
- (2) Die Ruhr-Universität ist verpflichtet, für die Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums ihrer Mitglieder und Angehörigen einzutreten. Verpflichtungen, die diese Freiheit verletzen oder begrenzen, sind unvereinbar mit der Autonomie der Ruhr-Universität und der Freiheit in Forschung, der Lehre und des Studiums. § 4 Abs. 3 HG bleibt unberührt.
- (3) Die Ruhr-Universität garantiert die Vielfalt der wissenschaftlichen Meinungen und Methoden. Sie bekennt sich zur gesellschaftlichen Verantwortung der Wissenschaft. Die Freiheit der Diskussion ist für sie unverzichtbar.
- (4) Jeder hat das Recht des freien Zugangs zur Ruhr-Universität im Rahmen seiner entsprechend den staatlichen Vorschriften nachgewiesenen Fähigkeiten. Dieses Recht kann nur durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes beschränkt werden.
- (5) Das Verfahren zur Bewertung der Erfüllung der Aufgaben der Universität nach §§ 3 und 6 HG insbesondere in Forschung, Lehre und Weiterbildung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Gleichstellung von Frauen und Männern und die Grundsätze der Leistungsbewertung werden durch eine Ordnung der Ruhr-Universität geregelt.
- (6) Die Ruhr-Universität gewährleistet in den von ihr angebotenen Fächern einen Abschluss gemäß dem üblichen Regelabschluss des jeweiligen Studienganges.

Art. 5

Selbstverwaltung

- (1) Die Ruhr-Universität ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung im Rahmen dieser Verfassung und der Gesetze, soweit sie ihr nicht als staatliche Aufgaben zugewiesen sind.
- (2) Die Selbstverwaltung muss der Struktur der Ruhr-Universität als wissenschaftlicher Einrichtung und den besonderen Bedürfnissen von Forschung, Lehre, Studium und den von der Ruhr-Universität übernommenen öffentlichen Aufgaben Rechnung tragen.
- (3) Die Ruhr-Universität regelt gemäß ihrem Recht auf Selbstverwaltung ihre Angelegenheiten durch Satzungen und sonstige zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungen.
- (4) Sie hat das Recht, Universitätsprüfungen abzuhalten und akademische Grade zu verleihen. Sie hat das Promotions- und Habilitationsrecht.
- (5) Sie hat das Recht, Ehrungen vorzunehmen und Ehrentitel zu verleihen.

Art. 6

Grundsätze der Selbstverwaltung

- (1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Ruhr-Universität gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder. In den Gremien mit Entscheidungsbefugnissen müssen alle Mitgliedergruppen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 HG vertreten sein. Kommissionen, Beiräte, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie sonstige Gremien sollen geschlechtsparitätisch besetzt werden.

(2) Für die Mitwirkung an der Selbstverwaltung in den Kollegialorganen stellt die Ruhr-Universität im Rahmen ihrer Möglichkeiten die notwendigen Mittel bereit.

(3) Die Mitglieder der Ruhr-Universität dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung und ihren Einrichtungen nicht benachteiligt werden. Das Gleiche gilt für Tätigkeiten in den Institutionen, die der Zusammenarbeit der Hochschulen auf gesetzlicher Grundlage oder aufgrund von Vereinbarungen der Hochschulen dienen.

(4) Selbstverwaltungstätigkeiten sollen nach Maßgabe einschlägiger Rechtsvorschriften angemessen berücksichtigt werden.

(5) Die Organisation der Selbstverwaltung muss bestimmt sein von den Grundsätzen der Transparenz, der Kontrolle und der Information. Die gewählten Mitglieder sind als solche an Weisungen nicht gebunden.

Zweiter Abschnitt Mitglieder und Angehörige

Art. 7 Mitglieder

- (1) Mitglieder der Ruhr-Universität sind
 1. die Rektorin oder der Rektor,
 2. die Kanzlerin oder der Kanzler,
 3. die Professorinnen und Professoren,
 4. die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten,
 5. alle weiteren an der Ruhr-Universität hauptberuflich wissenschaftlich tätigen Beamtinnen und Beamten und Angestellten (wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben),
 6. die hauptberuflichen weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung),
 7. die eingeschriebenen Studierenden.Die Rektorin oder der Rektor und die Kanzlerin oder der Kanzler nehmen an Wahlen nicht teil.
- (2) Mitglieder der Ruhr-Universität sind auch Personen,
 - a) denen gemäß §11 Abs. 2 HG die mitgliedschaftliche Rechtsstellung einer Professorin oder eines Professors verliehen wurde,
 - b) die gemäß § 11 Abs. 2 HG mit Zustimmung des Senats hauptberuflich an der Ruhr-Universität tätig sind. Dies gilt auch für die in Forschung und Lehre tätigen Ärztinnen und Ärzte im Klinikum der Ruhr-Universität.

(3) Professorenvertreterinnen und Professorenvertreter gemäß § 49 Abs. 3 HG und Professorinnen und Professoren, die an der Ruhr-Universität Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen gemäß § 45 Abs. 2 Satz 4 HG abhalten, nehmen die mit der Stelle verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitgliedes wahr. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

Art. 8 Angehörige

- (1) Angehörige der Ruhr-Universität sind, sofern sie nicht Mitglieder nach Art. 7 Abs. 2 und 3 sind
 1. die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger und Ehrensena-torinnen und Ehrensensatoren,
 2. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
 3. die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren,
 4. die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren,
 5. die nebenberuflich oder gastweise an der Ruhr-Universität Tätigen,
 6. die Privatdozentinnen und Privatdozenten,
 7. die Lehrbeauftragten,
 8. die Doktorandinnen und Doktoranden,
 9. die wissenschaftlichen Hilfskräfte,
 10. die Zweithörerinnen und Zweithörer und Gasthörerinnen und Gasthörer,

11. die in den Ruhestand versetzten, zuletzt hauptberuflich an der Ruhr-Universität Beschäftigten.
Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(2) Die Ruhr-Universität kann hauptamtlich Beschäftigten in Einrichtungen an der Ruhr-Universität oder anderen mit der Universität verbundenen Einrichtungen den Status von Angehörigen zuerkennen.

(3) Angehörige sind bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten zu beteiligen. Die Entscheidungen sind zu begründen.

Art. 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

(1) Die Mitglieder und Angehörigen der Ruhr-Universität haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass die Ruhr-Universität ihre Aufgaben erfüllen kann und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Ruhr-Universität wahrzunehmen.

(2) Sie haben das Recht, alle Einrichtungen der Ruhr-Universität im Rahmen der Benutzungsordnung zu benutzen.

(3) Sie haben das Recht, von den sozialen Einrichtungen und Leistungen der Ruhr-Universität nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften Gebrauch zu machen.

(4) Sie haben im Rahmen gesetzlich oder durch Vertrag begründeter Rechte ein Anhörungs- und Antragsrecht in den sie betreffenden Angelegenheiten. Die Pflicht der zuständigen Organe zur Rechtsaufsicht bleibt unberührt.

(5) Die Tätigkeiten von Mitgliedern in der Selbstverwaltung sind ehrenamtlich, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Entsprechendes gilt für den Rücktritt. Die Inhaberinnen und Inhaber von Ämtern in der Selbstverwaltung mit Leitungsfunktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen. Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Bei der Beurlaubung von Professorinnen und Professoren für die Tätigkeit an außerhalb der Hochschule stehenden Forschungseinrichtungen bleiben deren Mitgliedschaftsrechte mit Ausnahme des Wahlrechts bestehen.

(6) Die Mitglieder der Ruhr-Universität sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.

(7) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind berechtigt und verpflichtet, Lehrveranstaltungen zu halten. Die Lehrverpflichtung der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren beträgt zwei Semesterwochenstunden. Rücknahme und Widerruf der Bezeichnung Honorarprofessorin oder Honorarprofessor regelt die Ruhr-Universität durch eine Ordnung.

(8) Die für die Wahrnehmung der Lehre der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und der Privatdozentinnen und Privatdozenten, soweit sie Angehörige der Ruhr-Universität sind, sowie der Professorinnen und Professoren nach Abs. 9 erforderlichen Arbeitsmittel stellt die Fakultät im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verfügung.

(9) Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren behalten wie die entpflichteten Professorinnen und Professoren das Recht, Lehrveranstaltungen abzuhalten. Sie sind hinsichtlich des Rechts der Mitwirkung an Prüfungen, Promotionen und Habilitationen den entpflichteten Professorinnen und Professoren gleichgestellt.

Art. 10 Studierendenschaft

(1) Die Studierenden werden durch die Einschreibung und für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Ruhr-Universität. Sie bilden die Studierendenschaft.

(2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Ruhr-Universität. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Das Rektorat übt die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft aus.

(3) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften. Näheres regelt die Satzung der Studierendenschaft, die der Genehmigung durch das Rektorat bedarf.

Art. 11 Gruppenvertretungen

Zur Vorbereitung der Teilnahme an der Selbstverwaltung der Ruhr-Universität und der Fakultäten und zur Wahrnehmung der eigenen Aufgaben können sich die Professorinnen und Professoren einschließlich der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der wissenschaftlichen Hilfskräfte und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung nach einem in eigener Verantwortung erstellten Statut organisieren und aus ihrer Mitte ihre Sprecher wählen. Das Statut ist dem Rektorat zur Kenntnisnahme zuzuleiten; die Wahl der Sprecher soll dem Rektor unverzüglich angezeigt werden.

Art. 12 Vereinigungen

(1) Vereinigungen von Mitgliedern, Angehörigen und Absolventinnen und Absolventen der Ruhr-Universität können auf Antrag in eine beim Rektorat geführte Liste eingetragen werden. Die Eintragung kann nur verweigert oder widerrufen werden, wenn die Zielsetzung der Vereinigung dem Auftrag und den Aufgaben der Ruhr-Universität entgegensteht. Im Fall der Ablehnung oder des Widerrufs der Eintragung kann beim Senat Widerspruch eingelegt werden.

(2) Nach Abs. 1 eingetragene Vereinigungen haben das Recht, Räume und Einrichtungen der Ruhr-Universität im Rahmen der Benutzungsordnungen für ihre Veranstaltungen zu benutzen. Sie genießen für ihre Veranstaltungen in den Räumen der Ruhr-Universität den Schutz der Ruhr-Universität. Sie haben das Recht, Informationsmaterial in der Ruhr-Universität zu verteilen.

Dritter Abschnitt Organisation und Selbstverwaltung

Art. 13 Gliederung und zentrale Organe

- (1) Die Ruhr-Universität gliedert sich in Fakultäten als organisatorische Grundeinheiten gemäß § 25 Abs. 1 HG, zentrale Einrichtungen, die Universitätsverwaltung.
- (2) Zentrale Organe der Ruhr-Universität sind die Rektorin oder der Rektor, das Rektorat, der Senat.

Art. 14 Grundsätze für Wahlen

- (1) Für die Wahlen in der Ruhr-Universität bilden
 1. die Professorinnen und Professoren einschließlich der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten,
 2. die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
 3. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
 4. die Studierenden jeweils eine Gruppe.

(2) Die Vertreter und Stellvertreter der Mitgliedergruppen in den Organen und Gremien der Ruhr-Universität und der Fakultäten werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Von der Verhältniswahl kann insbesondere abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten die Mehrheitswahl angemessen ist. Art und Weise einer Stellvertretung werden durch die Wahlordnung bestimmt. Für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten ist Briefwahl sicherzustellen. Die Wahlverfahren für die Wahlen werden durch Wahlordnungen geregelt, die als Satzungen der Ruhr-Universität erlassen werden. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien und -organe soll auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden.

(3) Jedes Mitglied der Ruhr-Universität kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und jeweils einer Fakultät ausüben. Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Mitgliedergruppen oder mehr als einer Fakultät angehört, hat eine Erklärung abzugeben, für welche Gruppe oder in welcher Fakultät es sein Wahlrecht ausüben will.

(4) Treffen bei einem Mitglied eines Gremiums Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. Während dieser Zeit finden die Stellvertretungsregeln für Wahlmitglieder entsprechende Anwendung.

(5) Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

(6) Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse des Gremiums, soweit diese vollzogen sind.

Art. 15 Verfahrensgrundsätze

(1) Die Kollegialorgane der Ruhr-Universität und der Fakultäten sollen ihre Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken.

(2) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.

(3) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum darf nur solche Argumente wiedergeben, die auch in der Sitzung vorgebracht wurden, und ist in der Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

(4) Die Mitglieder von Kollegialorganen dürfen an der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten nicht teilnehmen, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen (§ 20 Verwaltungsverfahrensgesetz NW) einen persönlichen Vor- oder Nachteil bringen können.

(5) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des an sich zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums. Das gilt nicht für Wahlen. Die oder der Vorsitzende des Gremiums hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. Das Gremium kann zur Eilentscheidung der oder des Vorsitzenden Stellung nehmen. Die Stellungnahme ist den zuständigen Stellen vorzulegen.

(6) Die oder der Vorsitzende beruft das Gremium zu seinen Sitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern. Das Gremium ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder das Rektorat verlangt.

(7) Das Gremium berät und beschließt in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Die Geschäftsordnung kann für bestimmte Fälle auch eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren vorsehen; ein Beschluss kommt nur zustande, wenn die mehrheitliche Beteiligung jeder Gruppenvertretung erreicht wird.

(8) Die Organe und Gremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die

Beschlussfähigkeit ist vor Eröffnung der Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden festzustellen. Die festgestellte Beschlussfähigkeit ist solange gegeben, bis auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes das Gegenteil festgestellt wird. Die Geschäftsordnung regelt Ausnahmen von Satz 1 für den Fall einer erneuten Einberufung des Gremiums wegen mangelnder Beschlussfähigkeit.

(9) Antragsrecht haben nur die stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums sowie die Gleichstellungsbeauftragte nach § 23 HG. Rederecht haben auch Personen, denen Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen zu geben ist oder denen dies nach Maßgabe der Geschäftsordnung oder durch förmlichen Beschluss im Einzelfall eingeräumt wird.

(10) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.

(11) Soweit gesetzlich durch diese Verfassung oder durch eine Geschäftsordnung nichts anderes vorgeschrieben ist, ist ein Antrag angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für die Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

(12) Wahlen in den Gremien erfolgen abweichend von Absatz 10 durch Vergabe von Stimmzetteln. Bewerberinnen und Bewerber werden jeweils mit mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen und Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das Los.

(13) Weitere Verfahrensvorschriften können durch Geschäftsordnungen der Organe und Gremien geregelt werden.

Art. 16 Stimmrecht und besondere Mehrheiten

(1) Die Mitglieder von Gremien, Ausschüssen und Kommissionen haben, soweit in dieser Verfassung nichts anderes bestimmt ist, uneingeschränktes Stimmrecht; in Angelegenheiten, die die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, wirken die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung nur beratend mit. Bei Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und Lehre betreffen, haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Ruhr-Universität wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitgliedes. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen. In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat.

(2) In Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung (§ 6 HG) unmittelbar betreffen, verfügen die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe nach Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, Kunst und Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen.

(3) Ist zweifelhaft, ob es sich um eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 handelt, so entscheidet darüber das Rektorat.

(4) In Organen der Ruhr-Universität muss auf Antrag der einfachen Mehrheit der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter einer Mitgliedergruppe zu einem Beschlussgegenstand gesondert nach Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern abgestimmt werden.

Art. 17 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Senats sind für die Mitglieder und Angehörigen der Ruhr-Universität sowie für Presse und Rundfunk nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich. Die Sitzungen des Fakultätsrates sind für die Mitglieder der Fakultät öffentlich; im Übrigen gilt Satz 1. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Personalangelegenheiten und Prüfungssachen sowie Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die übrigen Universitätsgremien tagen nichtöffentlich.

(2) Über die Tätigkeiten der Gremien sind die Mitglieder und Angehörigen der Ruhr-Universität in angemessenem Umfang zu unterrichten. In diesem Rahmen sollen die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Weise bekannt gegeben und die Protokolle dazu zugänglich gemacht werden; das gilt nicht für Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 5 sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

Vierter Abschnitt Rektorin oder Rektor und Rektorat

Art. 18 Rektorin oder Rektor

(1) Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Ruhr-Universität nach außen.

(2) Die Rektorin oder der Rektor ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des wissenschaftlichen Personals.

(3) Die Rektorin oder der Rektor ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Rektorats und des Senats.

(4) Die Rektorin oder der Rektor übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann die Ausübung dieser Befugnis, soweit es Mitglieder und Angehörige der Ruhr-Universität betrifft, nur den Mitgliedern des Rektorats und für ihre Bereiche den Dekaninnen und Dekanen und den Leiterinnen und Leitern der zentralen Einrichtungen übertragen.

(5) Die Rektorin oder der Rektor wird nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung des Rektorats durch die Prorektorinnen und Prorektoren vertreten; in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird sie oder er durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten.

(6) Nach dem Ausscheiden aus dem Amt hat die Rektorin oder der Rektor Anspruch auf Freistellung von ihren oder seinen Aufgaben in der Lehre und Verwaltung zugunsten der Dienstaufgaben in der Forschung für die Dauer eines Jahres.

(7) Die Rektorin oder der Rektor legt jährlich dem Senat den Rechenschaftsbericht des Rektorats vor. Der Rechenschaftsbericht wird veröffentlicht.

Art. 19 Wahl der Rektorin oder des Rektors

(1) Die Rektorin oder der Rektor wird spätestens ein halbes Jahr vor ihrem oder seinem Amtsantritt vom Senat aus dem Kreis der an der Ruhr-Universität tätigen Professorinnen und Professoren, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, mit der Mehrheit der Stimmen des Senats gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rektorin oder der Rektor wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats abgewählt, wenn zugleich gemäß Satz 1 eine neue Rektorin oder ein neuer Rektor gewählt wird.

(2) Die oder der Gewählte wird dem Ministerium zur Ernennung oder Bestellung durch die Landesregierung vorgeschlagen.

(3) Vom Zeitpunkt ihrer oder seiner Wahl bis zu ihrem oder seinem Amtsantritt hat die oder der Gewählte die Stellung der Rektorin oder des Rektor designatus und kann an Sitzungen des Rektorates beratend teilnehmen.

(4) Wird das Amt der Rektorin oder des Rektors vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit frei, so wird eine neue Rektorin oder ein neuer Rektor gewählt. Ist die neue Rektorin oder der neue Rektor bereits gewählt, so tritt sie oder er ihr oder sein Amt als Rektorin oder Rektor vorbehaltlich des Vorliegens der Voraussetzungen des § 19 Abs. 3 HG mit dem Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung der Amtsführung ihrer oder seiner Vorgängerin oder ihres oder seines Vorgängers an.

(5) Die Wahl der Rektorin oder des Rektors ist geheim. Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die vom Senat beschlossen wird.

Art. 20 Rektorat

(1) Das Rektorat besteht aus der Rektorin oder dem Rektor als Vorsitzender oder Vorsitzendem, den drei Prorektorinnen oder Prorektoren und der Kanzlerin oder dem Kanzler.

(2) Das Rektorat leitet die Ruhr-Universität. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihm alle Angelegenheiten und Entscheidungen der Ruhr-Universität, für die in dieser Verfassung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Es entscheidet in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit der Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger. Das Rektorat beschließt unter Berücksichtigung der Entwicklungspläne der Fakultäten im Benehmen mit dem Senat den Hochschulentwicklungsplan einschließlich des Studienangebots, der Forschungsschwerpunkte und der Hochschulorganisation soweit diese Verfassung nichts anderes bestimmt als verbindlichen Rahmen für die Entscheidungen der übrigen Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger. Es ist für die Durchführung der Evaluation nach § 6 HG und für die Ausführung des Hochschulentwicklungsplans verantwortlich.

(3) Das Rektorat führt die Beschlüsse des Senats aus. Es ist dem Senat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Senatsbeschlüssen rechenschaftspflichtig.

(4) Mitglieder des Rektorates leiten die Arbeit der Universitätskommissionen. Sie führen deren Vorsitz. Sie können den Vorsitz weiterer, auf Vorschlag des Rektorats vom Senat eingerichteter Kommissionen übernehmen.

(5) Das Rektorat wirkt darauf hin, dass die übrigen Organe, Gremien und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger ihre Aufgabe wahrnehmen und die Mitglieder und die Angehörigen der Ruhr-Universität ihre Pflichten erfüllen.

(6) Das Rektorat hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen anderer Organe der Ruhr-Universität, der Organe der Fakultäten, der Gremien und der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat das Rektorat das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung zu unterrichten.

(7) Die Organe der Ruhr-Universität und der Fakultäten, die Gremien und die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger haben dem Rektorat Auskunft zu erteilen. Die Mitglieder des Rektorats können an allen Sitzungen der Organe und Gremien mit beratender Stimme teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit unterrichten; das Rektorat ist zu den Sitzungen mit Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(8) Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 21 Prorektorinnen oder Prorektoren

(1) Die Prorektorinnen oder Prorektoren werden vom Senat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors mit der Mehrheit der Stimmen des Senats aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren in getrennter und geheimer Wahl gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Vor der Wahl ist der Aufgabenbereich der Prorektorinnen oder Prorektoren festzulegen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Eine Prorektorin oder ein Prorektor wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senates abgewählt, wenn zugleich auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors eine neue Prorektorin oder ein neuer Prorektor gewählt wird.

(2) Die Amtszeit der Prorektorinnen oder Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors.

(3) Den Prorektorinnen oder Prorektoren sind unbeschadet der Gesamtverantwortung des Rektorats die folgenden Zuständigkeitsbereiche zugeordnet:

- Forschung und Wissenstransfer
- Lehre, Weiterbildung und Medien
- Planung, Struktur und Finanzen.

(4) Nach dem Ausscheiden aus dem Amt haben die Prorektorinnen oder Prorektoren einen Anspruch auf zusätzliche Freistellung von den Aufgaben in der Lehre und Verwaltung zugunsten der Dienstaufgaben in der Forschung für die Dauer von mindestens einem Semester.

Art. 22 Kanzlerin oder Kanzler

(1) Als Mitglied des Rektorats leitet die Kanzlerin oder der Kanzler die Universitätsverwaltung einschließlich der Verwaltung der medizinischen Einrichtungen. In Angelegenheiten der Universitätsverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung kann das Rektorat entscheiden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Rektorats.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt. Sie oder er kann in ihrer oder seiner Eigenschaft als Haushaltsbeauftragte oder Haushaltsbeauftragter Entscheidungen des Rektorates mit aufschiebender Wirkung widersprechen. Kommt keine Einigung zustande, so berichtet das Rektorat dem Ministerium.

(3) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird auf Vorschlag des Senates der Ruhr-Universität von der Landesregierung für die Dauer von acht Jahren ernannt. Die Kanzlerin oder der Kanzler muss die Befähigung zum Richteramt und zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst oder für eine andere geeignete Laufbahn des höheren Dienstes besitzen.

Fünfter Abschnitt S e n a t

Art. 23 Aufgaben des Senats

(1) Der Senat ist unbeschadet anderer im Gesetz vorgesehenen Befugnisse für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder Prorektoren;
2. Stellungnahme zum jährlichen Rechenschaftsbericht des Rektorates, insbesondere unter Berücksichtigung der gemäß Abs. 2 erfolgten Benehmensherstellung des Rektorates mit dem Senat;
3. Erlass und Änderungen von Rahmenordnungen und Ordnungen der Hochschule, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt;
4. Vorschlag zur Ernennung der Kanzlerin oder des Kanzlers;
5. Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind;
6. Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen;
7. Beschluss über die Frauenförderpläne der Hochschule;
8. Beschluss über die Berufungsvorschläge der Fakultäten, soweit das Verfahren oder die gesamte Hochschule oder allgemeine Grundsätze betroffen sind;
9. Stellungnahme zum Beitrag der Hochschule zum Haushaltsvoranschlag gemäß § 102 Abs. 2 Satz 3 HG;
10. Feststellung des Körperschaftshaushalts und Erteilung der Entlastung;
11. Stellungnahme zu den Lehrberichten gemäß § 91 Abs. 2 HG;

12. Empfehlungen zum Ergebnis der Evaluation nach § 6 HG;
13. Anforderungen von und Stellungnahme zu Empfehlungen und Berichten der ständigen Universitätskommissionen sowie weiterer Kommissionen oder Ausschüsse des Senates;
14. Beschluss über die Verleihung der Bezeichnung Honorarprofessorin oder Honorarprofessor und außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor auf der Grundlage eines entsprechenden Vorschlages einer Fakultät;
15. Beschluss über Ehrungen der Universität gemäß der Ehrenordnung.

(2) Der Senat ist im Wege der Benehmensherstellung in folgenden Angelegenheiten an der Entscheidung des Rektorates beteiligt:

1. Erstellung des Hochschulentwicklungsplanes einschließlich des Studienangebotes, der Forschungsschwerpunkte und der Hochschulorganisation (einschließlich der Einrichtungen im Sinne von § 32 Hochschulgesetz) sowie der diesbezüglichen Ziel- und Leistungsvereinbarungen des Rektorates mit den Fakultäten, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten;
2. Zielvereinbarung der Hochschule mit dem Ministerium;
3. Grundsätze für die Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fakultäten, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten durch das Rektorat;
4. Umfang des zentralen Verfügungsfonds des Rektorates;
5. Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen.

Im Rahmen einer Benehmensherstellung kann der Senat eine Vorlage des Rektorates einmalig an das Rektorat zurückverweisen. In diesem Fall wird sich das Rektorat bemühen, eine einvernehmliche Vorlage bis zur nächsten Sitzung des Senats einzureichen.

Art. 24 Mitglieder des Senats

(1) Dem Senat gehören 25 gewählte Mitglieder an: dreizehn Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, vier wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, vier Studierende.

(2) Die Prorektorinnen und Prorektoren, die Dekaninnen und Dekane, die Kanzlerin oder der Kanzler, die Gleichstellungsbeauftragte und die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses, soweit sie nicht Mitglied nach Absatz 1 sind, sowie die Vorsitzenden der Personalräte nehmen an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teil. Vor der Beratung und Beschlussfassung des Senats über Angelegenheiten, die eine zentrale Einrichtung unmittelbar berühren, ist dem Leiter der zentralen Einrichtung Gelegenheit zur Teilnahme an der Sitzung zu geben.

(3) Die Rektorin oder der Rektor führt den Vorsitz im Senat.

Art. 25 Wahl der Mitglieder des Senats

Die Mitglieder des Senats nach Art. 24 Abs. 1 werden von den Mitgliedern der Ruhr-Universität nach Gruppen getrennt gewählt. Das Nähere regelt eine Wahlordnung. In ihr ist durch die Bildung von Wahlkreisen sowie durch die Wahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern eine angemessene Vertretung der Fächer der Bereiche Geisteswissenschaften, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften und Medizin unter Berücksichtigung einer entsprechenden Zuordnung der zentralen Einrichtungen und der Universitätsverwaltung sicherzustellen.

Art. 26 Beschlussfassung des Senats

- (1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in dieser Verfassung nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Möglichkeit der geheimen und der namentlichen Abstimmung ist in der Geschäftsordnung zu gewährleisten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Soweit der Senat nach dieser Verfassung an Entscheidungen des Rektorats mitwirkt, können die dem Senat angehörenden Vertreterinnen oder Vertreter einer Gruppe gemäß Art. 14 Abs. 1 dem Rektorat ein vom Senatsbeschluss abweichendes einstimmiges Votum vorlegen, über welches das Rektorat vor seiner Entscheidung zu beraten hat. Auf Verlangen ist das Votum gemeinsam mündlich zu erörtern.
- (4) Bei Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Abwahl der Rektorin oder des Rektors übernimmt ein stimmberechtigtes Mitglied des Senats den Vorsitz.
- (5) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 27 Erweiterter Senat

- (1) Dem erweiterten Senat gehören 52 Mitglieder an, und zwar die gewählten Mitglieder des Senats gemäß Art. 24 Abs. 1 sowie jeweils neun weitere Mitglieder aus den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Studierenden. In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung, die Forschung, Kunst und Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, werden die Stimmen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren mit dem Faktor zehn, die Stimmen aus den drei anderen Gruppen nach Art. 14 Abs. 1 jeweils mit dem Faktor drei multipliziert.
- (2) Der erweiterte Senat wählt einen Vorstand. Das weitere regelt die Geschäftsordnung des erweiterten Senats.
- (3) Die Verfassung der Ruhr-Universität wird vom erweiterten Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 15 entsprechend.

Sechster Abschnitt Gleichstellung von Frauen und Männern

Art. 28 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Gemäß § 23 Abs. 1 HG bestellt der Senat im Rahmen der Aufgabe der Hochschule nach § 3 Abs. 3 HG eine Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen und Männern an der Universität (Gleichstellungsbeauftragte) und bis zu drei Stellvertreterinnen in der Weise, dass jede der vier Statusgruppen durch eine Kandidatin vertreten wird. Sie werden aus der Mitte der weiblichen Mitglieder der Ruhr-Universität gemäß einer Wahlordnung vorgeschlagen und vom Senat für einen Zeitraum von zwei Jahren bestellt, mit der Möglichkeit der zweimaligen Wiederwahl. Die Gleichstellungsbeauftragte ist gem. § 16 LGG im erforderlichen Umfang von den sonstigen dienstlichen Aufgaben im Rahmen der verfügbaren Stellen zu entlasten.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule hin, insbesondere bei der wissenschaftlichen Arbeit, bei der Entwicklungsplanung und der leistungsorientierten Mittelvergabe. Sie kann hierzu an den Sitzungen des Senats, des Rektorats, der Fakultätsräte, der Berufungskommissionen und anderer Gremien mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Die Gleichstellungsbeauftragte kann sich hierbei von einer ihrer Stellvertreterinnen bzw. innerhalb derer Zuständigkeitsbereiche von den Vertrauens-

frauen der Fakultäten und der zentralen Einrichtungen vertreten lassen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, einer Maßnahme zu widersprechen, die sie für unvereinbar mit der Gleichstellung von Frau und Mann hält. Bis zur erneuten Entscheidung ist der Vollzug dieser Maßnahme auszusetzen (§ 19 LGG).

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet dem Senat und der Universitätsöffentlichkeit über ihre Tätigkeit.

Art. 29 Gleichstellungskommission

- (1) Zur Beratung und Unterstützung der Hochschule und der Gleichstellungsbeauftragten wird eine Gleichstellungskommission gebildet, die insbesondere die Aufstellung, Umsetzung und Fortschreibung des Rahmenplans zur Frauenförderung sowie der dezentralen Frauenförderpläne überwacht, an der Gestaltung der internen Mittelvergabe mitwirkt und zu den Widersprüchen der Gleichstellungsbeauftragten Stellung nimmt.
- (2) Die Kommission setzt sich aus acht stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, die vom Senat gewählt werden. Sie ist statusgruppenparitätisch und geschlechterparitätisch zu besetzen. Für alle Mitglieder werden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen gehören der Kommission mit beratender Stimme an.

Siebter Abschnitt Universitätskommissionen

Art. 30 Universitätskommissionen

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Senats und zur Beratung des Rektorats, des Senats, der Fakultäten und sonstigen Einrichtungen werden drei Kommissionen mit folgenden Aufgaben gebildet:

1. Kommission für Forschung und Wissenstransfer
 - Beratung der Forschungsschwerpunkte im Rahmen des Hochschulentwicklungsplans, Fragen grundsätzlicher Bedeutung in der Forschung sowie der fakultätsübergreifenden Einrichtung von Forschungseinrichtungen
 - Beratung der Zuweisung von zentralen Mitteln und Stellen für besondere Forschungsvorhaben
 - Beratung über die Forschungsberichterstattung des Rektorats
 - Fragen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie Beratung über Rahmenordnungen in Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses
 - Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und Wissenschaftsorganisationen, soweit gesamtuniversitäre Belange der Forschung betroffen sind
 - Beratung von hochschulübergreifenden Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten
 - Beratung der Einrichtung und Auflösung von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen
 - Beratung der Evaluationsordnung unter Forschungsgesichtspunkten sowie Empfehlungen zum Ergebnis der Evaluation
2. Kommission für Lehre, Weiterbildung und Medien
 - Beratung über den Hochschulentwicklungsplan in Bezug auf Lehre und Studium
 - Grundsatzfragen des Lehrbetriebs, des Studiums und des Prüfungswesens sowie Beratung über Rahmenordnungen im Bereich der Lehre
 - Unterstützung der Fakultäten bei der Erstellung von Studien- und Prüfungsordnungen
 - Empfehlungen zur Einrichtung von postgradualen Studiengängen und zum weiterbildenden Studium
 - Grundsätze für die fakultätsübergreifende Studienberatung
 - Stellungnahme zu den Lehrberichten

- Beratung der Evaluationsordnung unter Lehrgesichtspunkten sowie Empfehlungen zum Ergebnis der Evaluation
- Grundsätze des Einsatzes von Medien und der Informations- und Kommunikationstechnik in der Universität

3. Kommission für Planung, Struktur und Finanzen

- Beratung des Hochschulentwicklungsplans einschließlich diesbezüglicher Ziel- und Leistungsvereinbarungen gem. Art. 23 Abs. 2 Nr. 1
- Beratung von Zielvereinbarungen der Hochschule mit dem Ministerium
- Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und Wissenschaftsorganisationen, soweit Belange der Struktur der Ruhr-Universität betroffen sind
- Beratung über Einrichtung, Organisation und Auflösung von zentralen Betriebseinheiten
- Beratung über die Grundsätze der Verteilung der Stellen und Mittel und die Höhe des zentralen Verfügungsfonds und Kenntnisnahme der Verteilung
- Beratung bei der Wiederbesetzung von Stellen nach § 48 Abs. 1 Satz 4 HG
- Beratung des Beitrages der Ruhr-Universität zum Haushaltsvoranschlag des Landes (§ 102 Abs. 2 HG)
- Beratung des Körperschaftshaushalts und Prüfung seines Rechnungsergebnisses

(2) Zu den Aufgaben jeder Universitätskommission zählt die Sicherung und Verbesserung der Qualität der Aufgabenerfüllung durch die Einrichtungen der Ruhr-Universität.

(3) Den Zuschnitt der Aufgabenbereiche der Kommissionen überprüft der Senat im Abstand von jeweils vier Jahren und entscheidet über die Beibehaltung oder Änderung im Einvernehmen mit dem Rektorat.

(4) Den Kommissionen gehören als stimmberechtigte Mitglieder jeweils an: sechs Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung, zwei Studierende. Im Falle der Universitätskommission für Planung, Struktur und Finanzen soll die Mitwirkung der Professorinnen und Professoren durch fünf Dekaninnen bzw. Dekane aus unterschiedlichen Wissenschaftsbereichen und der Sprecherin oder dem Sprecher der Gruppe der Professorinnen und Professoren im Senat erfolgen. Den Vorsitz führt die oder der für den Aufgabenbereich zuständige Prorektorin oder Prorektor. Sie oder er verfügt über kein Stimmrecht.

(5) Die Mitglieder der Universitätskommissionen nach Abs. 4 werden vom Senat nach Gruppen getrennt gewählt und abberufen. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Jede Gruppe kann für jede der Universitätskommissionen bis zu zwei Stellvertreter benennen. Die Wahl bedarf der Zustimmung der Mehrheit der entsendenden Gruppe im Senat. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Senats.

(6) Die Organe der Ruhr-Universität und die Fakultäten, die Gremien und die Funktionsträger haben den Vorsitzenden der ständigen Universitätskommissionen im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche Auskunft zu erteilen.

(7) Die Mitglieder einer Universitätskommission sind berechtigt, an den Sitzungen der anderen Universitätskommissionen teilzunehmen.

(8) Bei Bedarf kann der Senat weitere Kommissionen einrichten.

Achter Abschnitt Kuratorium

Art. 31 Kuratorium

(1) Das Kuratorium der Ruhr-Universität Bochum berät das Rektorat und den Senat insbesondere hinsichtlich der Hochschulentwicklungsplanung und fördert die regionale Einbindung der Hochschule. Es kann zu Berichten von Organen, Gremien sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern Empfehlungen ausspre-

chen. Zu Empfehlungen des Kuratoriums nimmt die Ruhr-Universität Bochum durch ihre jeweils zuständigen Organe in angemessener Frist Stellung.

(2) Das Kuratorium besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern, die nicht Mitglieder der Ruhr-Universität sind, von denen sieben vom Senat auf Vorschlag des Rektorats und des Kuratoriums für drei Jahre gewählt werden, und vier beratenden Mitgliedern. Dem Kuratorium sollen insbesondere Persönlichkeiten aus der Berufspraxis und dem öffentlichen Leben angehören.

(3) Geborene Mitglieder des Kuratoriums sind die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Bochum und die oder der Vorsitzende der Gesellschaft der Freunde der Ruhr-Universität.

(4) Beratende Mitglieder sind die Rektorin oder der Rektor, die Kanzlerin oder der Kanzler, die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie ein weiteres, vom Senat zu bestellendes Mitglied.

(5) Für besondere Aufgabenbereiche kann das Kuratorium Ausschüsse bilden. Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Mitglieder des Kuratoriums zu sein brauchen, werden auf Vorschlag des Kuratoriums berufen.

(6) Das Kuratorium legt alle drei Jahre einen Bericht vor.

Neunter Abschnitt Zentrale Einrichtungen

Art. 32 Zentrale Betriebseinheiten

(1) Zentrale Betriebseinheiten der Ruhr-Universität sind zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Verfassung

1. Bibliothekarische Einrichtungen; alle bibliothekarischen Einrichtungen (Universitätsbibliothek und dezentrale Bibliotheken) bilden eine zentrale Betriebseinheit im Sinne des § 30 HG,
2. Rechenzentrum,
3. Botanischer Garten,
4. Studienbüro,
5. Musikalisches Zentrum,
6. Dynamitron-Tandem-Laboratorium (DTL)/Zentrales Isotopenlabor (ZIL).

(2) Die zentralen Betriebseinheiten stehen unter der Verantwortung des Rektorats; unter seiner Verantwortung können zentrale Betriebseinheiten neu gebildet oder verändert werden, soweit und solange für Dienstleistungen, durch die die Aufgabenerfüllung der gesamten Ruhr-Universität oder mehrerer Fakultäten unterstützt wird, in größerem Umfang Personal- und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen.

(3) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen Betriebseinheiten beschließt das Rektorat. Die zentralen Betriebseinheiten entscheiden über die ihnen vom Rektorat zugewiesenen Personal- und Sachmittel. Das Rektorat kann ihnen weitere Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich zur selbständigen Entscheidung übertragen.

(4) Die zentralen Betriebseinheiten stehen den Mitgliedern und Angehörigen der Ruhr-Universität und sonstigen Personen nach Maßgabe der vom Senat erlassenen Benutzungsordnung zur Verfügung.

(5) Aufgabe, Organisation und Leitung der zentralen Betriebseinheiten werden durch Satzungen geregelt. In der Satzung ist die Bildung eines Beirats der zentralen Betriebseinheit zu regeln, der das Rektorat, den Senat und die Leitung der Betriebseinheit berät sowie die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer der zentralen Betriebseinheit wahrnimmt. Die Mitglieder des Beirats werden vom Senat gewählt. Die Wahl bedarf der Zustimmung der Mehrheit der entsendenden Gruppe im Senat. Zusammensetzung und Aufgaben des Beirats werden in der entsprechenden Satzung der zentralen Betriebseinheit geregelt.

Art. 33
Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen

(1) Unter der Verantwortung des Rektorats können für die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiete von Forschung und Lehre, die die gesamte Ruhr-Universität oder mehrere Fakultäten betreffen, zentrale wissenschaftliche Einrichtungen gebildet werden, soweit mit Rücksicht auf die Aufgabenstellung, die Größe und Ausstattung die Zuordnung zu Fakultäten nicht zweckmäßig ist.

(2) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen beschließt das Rektorat. Art. 32 Abs. 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

Zehnter Abschnitt
Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen

Art. 34
Gemeinsame zentrale Einrichtungen

(1) Die Ruhr-Universität kann mit anderen Hochschulen gemeinsame zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten errichten, wenn es mit Rücksicht auf die Aufgaben, Größe und Ausstattung dieser Einrichtungen und im Hinblick auf die räumliche Entfernung der beteiligten Universitäten zweckmäßig ist. Die gemeinsame zentrale Einrichtung ist bei einer der beteiligten Universitäten einzurichten.

(2) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von gemeinsamen zentralen Einrichtungen entscheidet auf Seiten der RUB das Rektorat. Art. 32 Abs. 3, 4 und 5 gilt entsprechend.

Art. 35
Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen

(1) Die Ruhr-Universität arbeitet bei der Erfüllung ihres wissenschaftlichen Auftrages und bei der Neuordnung des Hochschulwesens mit anderen Hochschulen zusammen.

(2) Das Nähere über die Zusammenarbeit regelt die Ruhr-Universität mit den beteiligten Hochschulen durch Vereinbarungen, die das Rektorat abschließt.

Art. 36
Wissenschaftliche Einrichtungen an der Universität

Das Rektorat kann eine außerhalb der Ruhr-Universität befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Einrichtung an der Ruhr-Universität anerkennen. Die Anerkennung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Aufgaben nicht von einer Einrichtung der Ruhr-Universität erfüllt werden können. Die anerkannte Einrichtung wirkt mit der Ruhr-Universität zusammen. Die rechtliche Selbständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Bediensteten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt.

Elfter Abschnitt
Fakultäten

Art. 37
Grundaussagen

(1) Die Ruhr-Universität gliedert sich in Fakultäten. Diese sind als Fachbereiche im Sinne des HG die organisatorischen Grundeinheiten der Ruhr-Universität.

(2) Die Fakultäten erfüllen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Ruhr-Universität den wissenschaftlichen Auftrag in Forschung, Lehre und Studium für ihr Gebiet selbstständig. Sie sind zur Erfüllung der Aufgaben der Ruhr-Universität und zur Zusammenarbeit mit anderen Fakultäten und mit den Organen der Ruhr-Universität verpflichtet.

(3) Die Fakultäten koordinieren die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gem. Abs. 2 in einer Dekane-Konferenz, die mindestens einmal im Semester gemeinsam mit dem Rektorat zusammentritt. Die Rektorin oder der Rektor berichtet im Senat.

Art. 38
Bildung, Veränderung und Auflösung von Fakultäten

(1) Die Fakultät ist so zu bilden, dass eine einheitliche Organisation von Forschung, Lehre und Studium in einem oder in benachbarten Fachgebieten gewährleistet ist; dabei ist einer wirksamen Gestaltung der Selbstverwaltung Rechnung zu tragen.

(2) Über die Bildung neuer Fakultäten und die Auflösung bzw. Teilung bestehender beschließt das Rektorat nach Anhörung der betroffenen Bereiche. Insbesondere können Fakultäten neu gebildet, bestehende Fakultäten zusammengeschlossen, geteilt oder aufgelöst werden, wenn Veränderungen der wissenschaftlichen Aufgabenstellung und die Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen es erfordern.

Art. 39
Mitglieder und Angehörige der Fakultät

(1) Mitglieder der Fakultät sind das hauptberufliche Universitätspersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. Bei Studiengängen, die von mehreren Fakultäten getragen werden, entscheiden die Studierenden optional über ihre Zuordnung.

(2) Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können mit Zustimmung der betroffenen Fakultäten Mitglied in mehreren Fakultäten sein.

(3) Angehörige der Fakultät sind die in Art. 8 genannten Personen, die einer Fakultät zugeordnet sind.

Art. 40
Aufgaben der Fakultät

(1) Die Fakultät hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse entsprechend den Erfordernissen der Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Ruhr-Universität zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten. Sie trägt dafür Sorge, dass ihre Mitglieder, ihre Angehörigen und ihre Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. Fakultäten arbeiten in den sie gemeinsam berührenden Angelegenheiten zusammen, insbesondere stimmen sie ihr Lehrangebot, soweit erforderlich, untereinander ab.

(2) Die Fakultät erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Forschung, Lehre und Studium und Weiterbildung,
2. fachbezogene Studienberatung,
3. Beschlussfassung über Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen unter Berücksichtigung geltender Rahmenordnungen der Ruhr-Universität sowie eines entsprechenden Lehrangebots,
4. Durchführung akademischer Prüfungen und Verleihung akademischer Grade und Ehregrade,
5. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
6. Wahrnehmung des Vorschlagsrechts zur Besetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten,
7. Verteilung der ihr für Forschungs- und Lehraufgaben zugewiesenen Sach- und Personalmittel.

Art. 41
Organisation der Fakultät

(1) Organe der Fakultät sind die Dekanin oder der Dekan und der Fakultätsrat.

(2) Die Fakultät regelt ihre Organisation durch eine Fakultätsordnung und erlässt die sonstigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungen. Beschlüsse über die Fakultätsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates.

(3) Auf Grund eines Beschlusses des Fakultätsrats mit zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder können die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans von einem Deka-

nat wahrgenommen werden, das aus einer Dekanin oder einem Dekan sowie zwei Prodekaninnen oder Prodekanen besteht. Die Fakultätsordnung kann bis zu zwei weitere Prodekaninnen oder Prodekane vorsehen. Eine Prodekanin oder ein Prodekan übernimmt die Aufgabe der Studiendekanin oder des Studiendekans. Von den Mitgliedern des Dekanats vertritt die Dekanin oder der Dekan die Fakultät innerhalb der Hochschule. Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der die Dekanin oder den Dekan vertritt, müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Im Übrigen kann der Fakultätsrat bestimmen, dass eine Prodekanin oder ein Prodekan der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören kann. Vor der Wahl der Prodekaninnen oder Prodekane sind deren Aufgabenbereiche durch den Fakultätsrat festzulegen. Im Übrigen gilt Art. 43 entsprechend.

Art. 42 Dekan oder Dekanin

(1) Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Ruhr-Universität und führt die Geschäfte der Fakultät in eigener Zuständigkeit. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fakultätsrates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fakultätsrates ist sie oder er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie oder er erstellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat den Entwicklungsplan der Fakultät als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 6 HG, für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation; sie oder er gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Sie oder er erstellt den Lehrbericht nach § 91 HG. Sie oder er entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiter der Fakultät. Sie oder er ist zuständig für die Verteilung der Haushaltsmittel innerhalb der Fakultät gem. § 103 Abs. 2 HG. Sie oder er wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflichten erfüllen. Hält sie oder er einen Beschluss für rechtswidrig, so führt sie oder er eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet sie oder er unverzüglich das Rektorat. Der Dekanin oder dem Dekan können durch Beschluss des Fakultätsrates weitere Aufgaben übertragen werden.

(2) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan, diese oder dieser durch eine weitere Professorin oder einen weiteren Professor, die oder der der Fakultät angehört, nach Maßgabe der Fakultätsordnung vertreten.

(3) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan werden mit der Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrates aus den ihm angehörenden Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten gewählt. Die Wahl hat unter Vorsitz der amtierenden Dekanin oder des amtierenden Dekans zu erfolgen. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Näheres regelt eine Wahlordnung.

Art. 43 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insbesondere in allen die Organisation von Forschung, Lehre und Studium betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen für die Fakultät zuständig. Er nimmt den Bericht der Dekanin oder des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen. Er nimmt zum Lehrbericht der Dekanin oder des Dekans Stellung. Er berät den Entwicklungsplan der Fakultät und die Grundsätze der Verteilung der Stellen und Mittel gem. §§ 27 Abs. 1 und 103 Abs. 2 HG.

(2) Im Rahmen der Benehmensherstellung kann der Fakultätsrat eine Vorlage der Dekanin oder des Dekans einmalig zurückweisen. In diesem Falle wird sich die Dekanin oder der Dekan bemühen, eine einvernehmliche Vorlage bis zur nächsten Sitzung des Fakultätsrates einzureichen. Art. 26 gilt entsprechend.

(3) Dem Fakultätsrat gehören an

die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, im Falle des Art. 42 Abs. 3 die Mitglieder des Dekanats mit beratender Stimme;

in geisteswissenschaftlichen Fakultäten sieben Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung, drei Studierende;

in ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Fakultäten sowie in der Medizinischen Fakultät acht Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung, drei Studierende.

In Fakultäten, denen ohne Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan weniger als acht Professorinnen und Professoren angehören, kann die Fakultätsordnung vorsehen, dass sich der Fakultätsrat aus vier Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und einem Studierenden zusammensetzt.

(4) Die Mitglieder des Fakultätsrates nach Absatz 3 werden von den Mitgliedern der Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Stellvertretung im Fakultätsrat bestimmt sich nach Maßgabe des Art. 14 Abs. 2.

(5) Der Fakultätsrat kann Ausschüsse bilden und auf sie jederzeit widerrufliche Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen (beschließende Ausschüsse). Die Zusammensetzung richtet sich nach dem Verhältnis der Gruppen im Fakultätsrat. Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten berühren und eine aufeinander abgestimmte Erfüllung erfordern, sollen die beteiligten Fakultätsräte gemeinsame beschließende Ausschüsse bilden. Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen ist jederzeit widerrufbar. Die stimmberechtigten Mitglieder eines beschließenden Ausschusses werden vom Fakultätsrat oder von den beteiligten Fakultätsräten jeweils aus deren Mitte nach Gruppen getrennt gewählt. § 13 Abs. 2 HG gilt entsprechend. Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Vor der Beschlussfassung des Fakultätsrates über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung oder Betriebs Einheit der Fakultät unmittelbar berühren, ist deren Leitung, bei der Behandlung von Fragen eines Faches, das im Fakultätsrat nicht durch eine Professorin oder einen Professor vertreten wird, mindestens einer Professorin oder einem Professor dieses Faches Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Bei der Beschlussfassung über Berufungsvorschläge sind alle Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, die Mitglieder der Fakultät sind, stimmberechtigt. Bei der Berechnung von Mehrheiten gelten sie als Mitglieder des Fakultätsrates, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben.

(7) Bei der Besetzung von Professorenstellen beschließt der Fakultätsrat auf Vorschlag einer Berufungskommission über den Ausschreibungstext und den Berufungsvorschlag. In der Berufungskommission müssen alle Mitglieder der Gruppen gem. Art. 14 Abs. 1 vertreten sein. Die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung sind am Berufungsverfahren zu beteiligen. Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter anderer Fakultäten können an den Sitzungen der Berufungskommission mit beratender Stimme teilnehmen. Der Fakultätsrat kann den Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern Stimmrecht verleihen. Dem Berufungsvorschlag sollen zwei auswärtige vergleichende Gutachten beigelegt werden.

Art. 44

Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultäten

(1) Unter der Verantwortung einer Fakultät können wissenschaftliche Einrichtungen (Institute, Seminare) gebildet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiete von Forschung und Lehre in größerem Umfang Personal- und Sachmittel der Fakultät ständig bereitgestellt werden müssen. Für gleiche oder verwandte Fächer soll nur eine wissenschaftliche Einrichtung gebildet werden. Ist eine wissenschaftliche Einrichtung fachlich mehreren Fakultäten zugeordnet, so sind die verantwortliche Fakultät und die Beteiligung der anderen Fakultäten festzulegen. Die Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtungen sind bei ihrer Errichtung zu bestimmen.

(2) Über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen beschließt nach Anhörung der beteiligten Fakultäten das Rektorat.

(3) Die wissenschaftlichen Einrichtungen entscheiden über den Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind, und über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Sachmittel. Die zuständigen Fakultätsräte können ihnen weitere Angelegenheiten aus ihrem Zuständigkeitsbereich zur selbstständigen Entscheidung übertragen.

(4) Die wissenschaftlichen Einrichtungen stehen den Mitgliedern der Ruhr-Universität und sonstigen Personen nach Maßgabe der vom Senat erlassenen Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zur Verfügung.

(5) Die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung obliegt einem Vorstand. Dem Vorstand gehören die an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie Vertreterinnen und Vertreter der anderen Gruppen an. Die Mitwirkung soll sich an den Aufgabenstellungen der wissenschaftlichen Einrichtungen sowie dem Gewicht der einzelnen Gruppen in den Einrichtungen orientieren. § 29 Abs. 3 HG bleibt unberührt.

(6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren zur geschäftsführenden Leiterin oder zum geschäftsführenden Leiter; diese oder dieser vertritt die wissenschaftliche Einrichtung innerhalb der Fakultät und führt die Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er ist dem Vorstand gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Wiederwahl ist zulässig.

(7) Mitglieder des Vorstands können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen; das weitere Verfahren regelt die Fakultätsordnung.

Art. 45

Betriebseinheiten der Fakultäten

(1) Soweit und solange für Dienstleistungen, durch die die Aufgabenerfüllung einer oder mehrerer Fakultäten unterstützt wird, in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, können Betriebseinheiten gebildet werden. Die Aufgaben der Betriebseinheit sind bei ihrer Errichtung zu bestimmen. Art. 44 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Die Verwaltung und Leitung der Betriebseinheit regelt der Fakultätsrat. Die Leiterin oder der Leiter der Betriebseinheit ist für deren Aufgabenerfüllung sowie für den zweckentsprechenden Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Verwendung der Sachmittel, die der Betriebseinheit vom Fakultätsrat zugewiesen sind, verantwortlich.

Zwölfter Abschnitt Medizinische Fakultät

Art. 46 Grundsätze

(1) Die medizinischen Fachgebiete der Ruhr-Universität bilden die Medizinische Fakultät. Ihr obliegt die Pflege der Wissenschaft in Forschung, Lehre und Studium in den medizinischen und klinischen Einrichtungen.

(2) Die vorklinischen und medizinisch-theoretischen Einrichtungen bilden zusammen mit den technischen Hilfsbetrieben die medizinischen Einrichtungen der Ruhr-Universität nach § 34 HG. Für die Regelung der Benutzung, Organisation und Leitung gelten die Vorschriften dieser Verfassung über Fakultäten und ihre Einrichtungen, soweit das HG nichts anderes bestimmt.

(3) Die medizinischen Einrichtungen gliedern sich gemäß § 34 HG in Abteilungen, die nach dem Gesichtspunkt fachlicher und funktionsmäßiger Zusammengehörigkeit in der Regel zu medizinischen Zentren zusammengefasst werden.

(4) Die für Zwecke der klinischen Forschung und Lehre im ersten und zweiten klinischen Studienabschnitt nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen genutzten Einrichtungen in außeruniversitärer Trägerschaft bilden gemäß § 40 Abs. 2 HG die klinischen Einrichtungen (Klinikum der Ruhr-Universität).

(5) Für die Medizinische Fakultät finden neben den Vorschriften des HG und dieser Verfassung die vertraglichen Vereinbarungen mit den Trägern der klinischen Einrichtungen nach § 40 HG in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Art. 47

Fakultätsrat Medizin

(1) Im Fakultätsrat sollen die Bereiche der theoretischen und der klinisch-praktischen Medizin gleichwertig vertreten sein. Näheres regelt die Fakultätsordnung.

(2) An den Sitzungen des Fakultätsrates nimmt die oder der Vorsitzende der Unterrichtskommission nach Maßgabe der Fakultätsordnung beratend teil, sofern sie oder er nicht Mitglied ist.

(3) Der Fakultätsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Zuweisung von Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten an die Teileinrichtungen der medizinischen Einrichtungen, soweit sie nicht bestimmten Teileinrichtungen zugewiesen sind. Regelungen der organisatorischen Voraussetzungen der Forschung. Stellungnahme zur Besetzung von Stellen des wissenschaftlichen Personals in klinischen Einrichtungen, soweit das Benehmen mit der Ruhr-Universität herzustellen ist;
2. Stellungnahme zum Beitrag der Ruhr-Universität zum Voranschlag für den Haushalt gemäß § 102 HG;
3. Beschluss über die im Rahmen des § 103 Abs. 1 Satz 1 HG vom Rektorat zu verteilenden Stellen und Mittel für die medizinischen Einrichtungen und, soweit Forschung und Lehre betroffen sind, auch für die klinischen Einrichtungen;
4. Verteilung der zugewiesenen Stellen und Mittel gemäß § 103 Abs. 2 HG;
5. Bildung der Kommissionen gemäß § 40 Abs. 3 HG;
6. Weiterentwicklung, Änderung oder Erweiterung der Nutzung klinischer Einrichtungen außerhalb der Ruhr-Universität für Zwecke der medizinischen Forschung und Lehre im Klinikum der Ruhr-Universität durch Vorschläge für entsprechende vertragliche Vereinbarungen gemäß § 40 HG.

(4) Der Fakultätsrat setzt für Lehre und Studium eine Unterrichtskommission ein.

Dreizehnter Abschnitt Lehre, Studium und Prüfungen

Art. 48 Freiheit in Lehre und Studium

(1) Die Freiheit der Lehre umfasst insbesondere die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung wissenschaftlicher oder künstlerischer Lehrmeinungen. Beschlüsse der zuständigen Organe in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Frei-

heit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

(2) Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu setzen sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher oder künstlerischer Meinungen. Beschlüsse der zuständigen Organe in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen. Die Chancengleichheit der Studierenden ist zu gewährleisten.

Art. 49

Besuch von Lehrveranstaltungen

(1) Der Studierende hat das Recht, Lehrveranstaltungen auch in anderen als den von ihm gewählten Studiengängen zu besuchen.

(2) Das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen außerhalb des gewählten Studienganges kann durch die Fakultät beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.

(3) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag der oder des Lehrenden die Dekanin oder der Dekan der Fakultät, der die oder der Lehrende angehört, oder die oder der von der Dekanin oder vom Dekan beauftragte Lehrende den Zugang. Studierende, die im Rahmen ihres Studienganges auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, sind vorab zu berücksichtigen. Der Fakultätsrat stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass diesen Studierenden durch Beschränkungen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

(4) Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann im übrigen nur nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen eingeschränkt werden.

Art. 50

Weiterbildung

(1) Die Ruhr-Universität entwickelt Studiengänge im Bereich der Weiterbildung sowie, auch gemeinsam mit Einrichtungen anderer Hochschulen und Träger, Konzepte und Angebote für wissenschaftsgestützte Weiterbildung und Hochschuldidaktik.

(2) Die Ruhr-Universität erfüllt diese Aufgaben durch die Fakultäten, eigene zentrale Einrichtungen sowie in Kooperation mit außeruniversitären Trägern.

(3) Das weiterbildende Studium steht Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerberinnen und Bewerbern offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.

Art. 51

Studien- und Absolventenberatung

(1) Die Ruhr-Universität berät ihre Studierenden sowie Studieninteressenten und Studienbewerberinnen und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums. Die allgemeine Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung. Die fachbezogene Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Schwerpunkte des gewählten Studienganges.

(2) Die allgemeine Studienberatung ist eine zentrale Aufgabe der Ruhr-Universität. Die fachbezogene Studienberatung ist Aufgabe der Fakultäten.

(3) Die Ruhr-Universität engagiert sich in besonderer Weise in der Beratung ausländischer Studierender.

(4) Die Ruhr-Universität unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihre Absolventen beim Übergang vom Studium in das Berufsleben.

Art. 52

Studienordnungen, Studienpläne, Lehrangebot

(1) Für jeden Studiengang beschließt die zuständige Fakultät unter Beachtung der Vorschriften des § 86 HG eine Studienordnung. Auf der Grundlage der Studienordnung stellt die Fakultät einen Studienplan auf, der der Studienordnung als Empfehlung an den Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist.

(2) Die Fakultäten stellen auf der Grundlage von Studienordnungen und Studienplänen das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderlich ist.

Art. 53

Prüfungen und Prüfungsordnungen

(1) Die Studiengänge werden in der Regel durch eine Universitätsprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen, die auch studienbegleitend abgelegt werden kann.

(2) Die Universitätsprüfungen, mit denen ein Studienabschnitt oder ein Studium abgeschlossen wird, dienen der Feststellung, ob die oder der Studierende bei Beurteilung ihrer oder seiner individuellen Leistung das Ziel des Studienabschnitts oder des Studiums erreicht hat. Zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen soll ein Kreditpunktsystem geschaffen werden. Gruppenarbeiten sind zulässig.

(3) In allen Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern findet eine Zwischenprüfung statt. Der Übergang in das Hauptstudium setzt im Regelfall die erfolgreiche Ablegung einer Zwischenprüfung voraus; in postgradualen Studiengängen kann hiervon abgesehen werden. Soweit in staatlichen oder kirchlichen Prüfungsordnungen keine Bestimmungen über Vor- oder Zwischenprüfungen enthalten sind, können von der Universität Vor- oder Zwischenprüfungsordnungen als Satzung erlassen werden.

(4) Universitätsprüfungen werden aufgrund von Prüfungsordnungen abgelegt, die von den Fakultäten unter Beachtung der Vorschriften der §§ 84, 93 und 94 HG und geltender Rahmenordnungen der Ruhr-Universität als Satzung beschlossen werden.

(5) Universitätsabschlussprüfungen in Studiengängen gemäß Abs. 3 können je nach Art des Studienganges in Abschnitte (Teilprüfungen) geteilt sowie durch eine Zwischenprüfung oder durch die Anrechnung studienbegleitender Leistungsnachweise entlastet werden, sofern die Studienleistung nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist. Vor- oder Zwischenprüfungen können durch studienbegleitende Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, ganz oder teilweise ersetzt werden.

(6) Prüfungen in konsekutiven Studiengängen erfolgen grundsätzlich studienbegleitend im Rahmen eines Kreditpunktsystems.

(7) Regelungen über Prüferinnen und Prüfer und Prüfungsberechtigungen erfolgen in den Prüfungsordnungen unter Beachtung von § 94 HG.

(8) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(9) Prüfungsleistungen in Universitätsabschlussprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sollen in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern bewertet werden. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüferinnen und Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

Vierzehnter Abschnitt Forschung

Art. 54 Freiheit in der Forschung

(1) Die Forschung dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung sind unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Ruhr-Universität alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.

(2) Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere Fragestellung, Methodik sowie Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Beschlüsse der zuständigen Organe in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebs, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben entsprechend.

Art. 55 Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Die in der Forschung tätigen Mitglieder der Ruhr-Universität sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsaufgaben durchzuführen, die nicht aus den der Ruhr-Universität zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden. Gleiches gilt für Entwicklungsaufgaben. Drittmittelprojekte sind dem Rektorat über den Dekan anzuzeigen.

(2) Die Leiterin oder der Leiter eines Drittmittelprojekts schlägt die aus den Drittmitteln bezahlten hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Einstellung vor; sie sollen als Personal der Ruhr-Universität eingestellt werden.

(3) Im Übrigen wird auf § 101 HG verwiesen.

Art. 56 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

(1) Die Ergebnisse von Forschungsvorhaben sollen in absehbarer Zeit nach Durchführung des Vorhabens veröffentlicht werden.

(2) Die Ruhr-Universität berichtet in regelmäßigen Zeitabständen über ihre Forschungstätigkeiten. Die Mitglieder der Ruhr-Universität sind verpflichtet, bei der Erstellung des Berichts mitzuwirken. Der Bericht ist von der Ruhr-Universität zu veröffentlichen.

Fünftehnter Abschnitt Hochschulgrade, Promotion, Habilitation

Art. 57 Hochschulgrade, Promotion und Habilitation

(1) Die Ruhr-Universität verleiht auf Grund einer Hochschulprüfung einen Hochschulgrad nach § 96 Abs. 1 HG.

(2) Das Promotionsverfahren nach § 97 HG wird von der zuständigen Fakultät durchgeführt. Das Nähere regelt die Promotionsordnung.

(3) Das Habilitationsverfahren nach § 98 HG wird in der zuständigen Fakultät durchgeführt. Das Nähere regelt die Habilitationsordnung.

Sechzehnter Abschnitt Haushaltswesen

Art. 58 Universitätshaushalt

(1) Die Anmeldung der benötigten Stellen und Mittel erfolgt in einem Beitrag der Hochschule zum Haushaltsvoranschlag. Der Beitrag der Hochschule wird vom Rektorat beraten und von der Kanzlerin oder vom Kanzler aufgestellt. Der Senat nimmt zu der Aufstellung Stellung.

(2) Über die Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fakultäten, zentralen Einrichtungen und die medizinischen Einrichtungen beschließt das Rektorat nach Stellungnahme des Senats gem. § 103 HG. Das Rektorat orientiert sich dabei am Hochschulentwicklungsplan, an den zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre und bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen sowie an den Fortschritten bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags. Die Grundsätze der Verteilung werden vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat festgelegt. Die Kanzlerin oder der Kanzler führt den Beschluss des Rektorats aus.

(3) Vor der Verteilung von Stellen und Mitteln bildet das Rektorat einen zentralen Verfügungsfonds insbesondere für Zusagen nach § 47 Abs. 4 HG, dessen Umfang im Benehmen mit dem Senat festgelegt wird. Davon unbeschadet ist eine ausreichende zentrale Reserve für die Deckung eines dringenden, nicht vorhersehbarer Bedarfs zu bilden.

(4) Die Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb einer Fakultät erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan und orientiert sich am Entwicklungsplan der Fakultät, an den bei der Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen. Dabei sind auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags (§ 3 Abs. 3 HG) zu berücksichtigen. Die Grundsätze der Verteilung werden von der Dekanin oder dem Dekan im Benehmen mit dem Fakultätsrat festgelegt. Die Verteilung der Stellen und Mittel wird dem Rektorat mitgeteilt.

Art. 59 Körperschaftshaushalt

(1) Körperschaftsvermögen ist das Vermögen, das der Ruhr-Universität als Körperschaft des öffentlichen Rechts gehört.

(2) Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen. Für seine Aufstellung und Ausführung gelten die Regelungen für den Landeshaushalt entsprechend.

(3) Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist das Rechnungsergebnis nach landesrechtlichen Vorschriften aufzustellen. Seine Prüfung erfolgt durch die Universitätskommission für Planung, Struktur und Finanzen. Der Senat erteilt die Entlastung.

Art. 60 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler ist Beauftragter für den Haushalt. Ihr oder ihm obliegt die Bewirtschaftung aller Haushaltsmittel.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler kann die Bewirtschaftung auf die Fakultäten und zentralen Einrichtungen unbeschadet ihrer oder seiner Verantwortung nach den allgemeinen landesrechtlichen Bestimmungen übertragen.

Siebzehnter Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art.61
Übergangsbestimmungen

Bis zum In-Kraft-Treten dieser Verfassung und der Neubildung der Gremien nehmen die entsprechenden bisherigen Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger die ihnen durch das Hochschulgesetz (HG) zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse wahr. Die Wahl der neuen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger erfolgt durch die gemäß § 122 HG neu zu wählenden Gremien.

Art. 62
Verfassungsänderungen

Änderungen dieser Verfassung werden vom erweiterten Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen. Änderungsvorschläge müssen den Wortlaut der vorgeschlagenen Regelung und eine Begründung enthalten.

Art. 63
In-Kraft-Treten

Diese Verfassung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom 14. März 2002 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. März 2002.

Bochum, den 26. März 2002

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Dietmar Petzina